

**Satzung
der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages nach
§ 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 01.10.2013**

Aufgrund des § 51 Abs. 5 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Herstellung von Stellplätzen

- (1) Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von Baulichen Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen).

§ 2 Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW auf die Errichtung notwendiger Stellplätze verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Den Geldbetrag zieht die Stadt auf der Grundlage eines öffentlich- rechtlichen Ablösevertrages ein, welcher als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein Nutzungsrecht an bestimmten Parkeinrichtungen durch den zur Zahlung Verpflichteten nicht erworben.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Gebietszonen

In der Stadt Bedburg werden folgende Gebietszonen für die Zahlung des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der BauO NRW festgelegt:

<u>Gebietszone 1</u> • Bedburg - Zentrum	<u>Gebietszone 2</u> • Bedburg (Rest) • Broich • Blerichen • Kirdorf	<u>Gebietszone 3</u> • Kaster • Königshoven
<u>Gebietszone 4</u> • Kirch- / Grottenherten • Kirch- / Kleintroisdorf • Pütz • Rath • Lipp • Millendorf • Oppendorf	<u>Gebietszone 5</u> • Gewerbegebiete	

Zur genauen Abgrenzung der Gebietszonen wird auf die beigefügte Karte verwiesen. Beide Anlage werden Bestandteile dieser Satzung. Die nicht erfassten Bereiche des Stadtgebietes werden der Gebietszone 4 zugeordnet.

§ 4 Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatz von max. 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in

<u>Gebietszone 1</u>	auf 5.300,00 €
<u>Gebietszone 2</u>	auf 4.300,00 €
<u>Gebietszone 3</u>	auf 4.800,00 €
<u>Gebietszone 4</u>	auf 3.900,00 €
<u>Gebietszone 5</u>	auf 2.750,00 €

festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

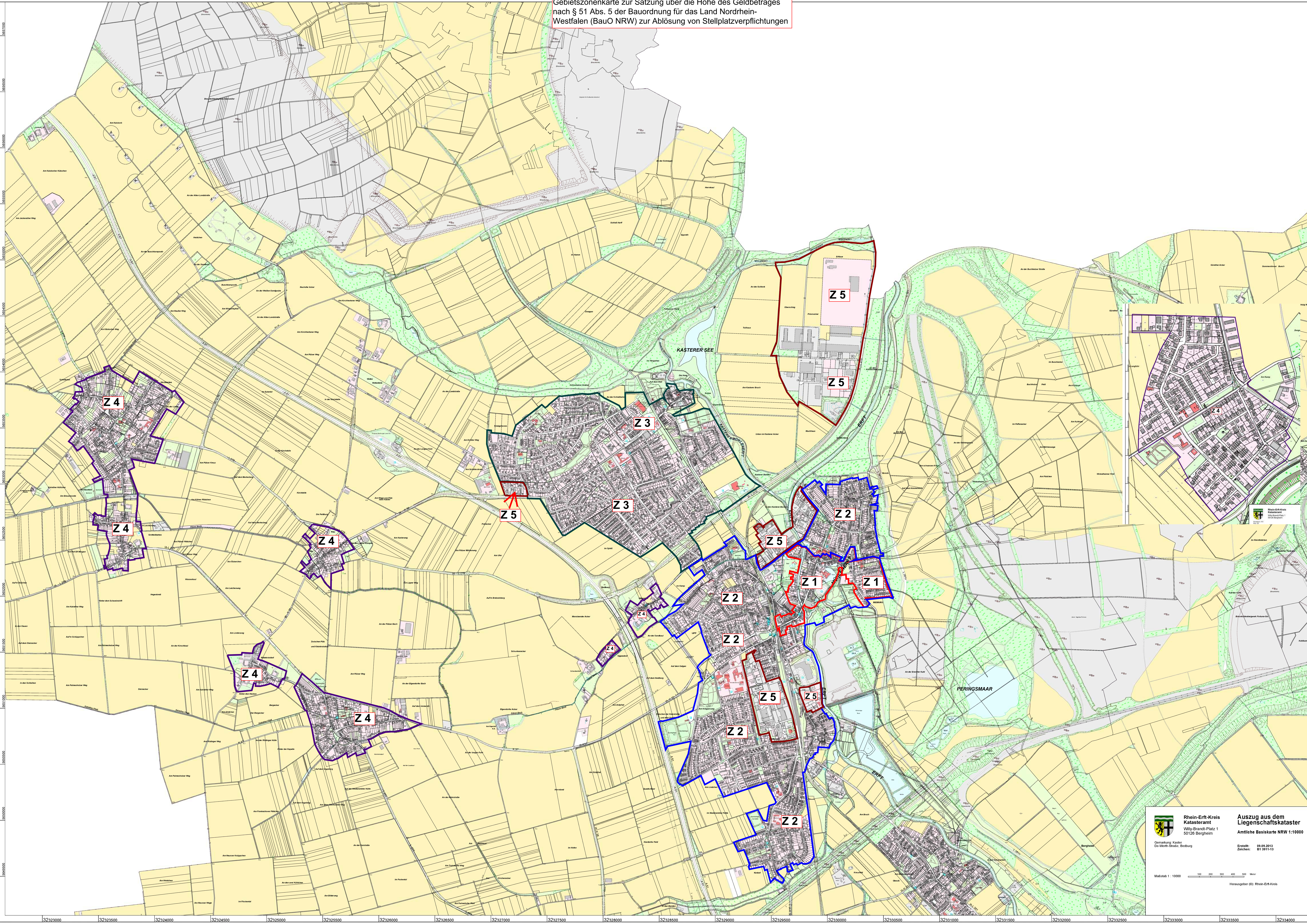
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 18.04.2001 außer Kraft.

Bedburg, den 02.10.2013

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister


(Gunnar Koerdts)

Gebietszonenkarte zur Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen



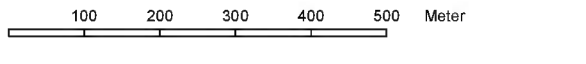


Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Amtliche Basiskarte NRW 1:10000

Erstellt: 09.09.2013
Zeichen: B1 3911-13

Maßstab 1 : 10000



Herausgeber (©) Rhein-Erft-Kreis

Zwischen
der Stadt Bedburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Am Rathaus 1
50181 Bedburg

und
Herrn / Frau / den Eheleuten

Straße / Hausnummer
Ort
(Bauherr/in/en genannt)

wird folgender Vertrag zur Ablösung von Stellplätzen geschlossen:

§ 1

Vertragsanlass

Der Bauherr / Die Bauherrin / Die Bauherren beabsichtigt/en auf seinem/Ihrem Grundstück in Bedburg,Straße, Haus Nr., Gemarkung Fl. Nr.:.....Gebäude zu errichten. Dieser Bau verursacht gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S.256) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW.S.729) einen Bedarf vonStellplätzen. Diese können weder auf dem Grundstück selbst noch auf einem Nachbargrundstück in näherer Umgebung hergestellt werden. Aus diesem Grund erklärt sich die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Bedburg bereit, gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW auf die Herstellung derStellplätze zu verzichten, wenn der Bauherr / die Bauherrin / die Bauherren mit der Stadt Bedburg einen Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht schließt/en und den vereinbarten Ablösebetrag an die Stadt zahlt/en.

§ 2

Ablösung der Stellplatzpflicht

Der Bauherr / die Bauherrin / Die Bauherren verpflichtet/n sich gegenüber der Stadt Bedburg, an die Stadt Bedburg zur Ablösung vonStellplätzen in der festgelegten Gebietszone gemäß § 4 der Satzung der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 01.10.2013 einen Betrag von**€/Stellplatz x .. Stellplätze = €** zu zahlen.

Der Ablösungsbetrag ist einen Monat nach Aufnahme der Nutzung, spätestens jedoch einen Monat nach Fertigstellung des Bauvorhabens, fällig.

Die Nutzung bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzeichens.... auf das Konto der Stadt Bedburg bei der Kreissparkasse Köln, Kto.-Nr.: 187 001 650, Blz.: 370 502 99 einzuzahlen.

Kommt/en der Bauherr/ die Bauherrin / die Bauherren mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

§ 3

Verwendung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ist von der Stadt zu verwenden

- a) zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen, insbesondere P+R-Anlagen, oder zusätzlicher privater Stellplätze oder Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,

b.w.

- b) für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- c) zum Ausbau, zur Instandhaltung und zum Betrieb von P+R-Anlagen,
- d) für die Errichtung von Parkleitsystemen und anderen Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs sowie sonstige Maßnahmen zugunsten des ruhenden Verkehrs,
- e) zur Errichtung von öffentlichen Abstellplätzen für Fahrräder

§ 4

Nutzung der Stellplätze

Der Bauherrin / dem Bauherrn / Den Bauherren ist bekannt, dass die zu schaffenden Stellplätze zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen und die Bauherrin/der Bauherr mit der Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf bestimmte Stellplätze erwirbt/en.

§ 5

Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Wegen der Zahlung des Ablösungsbetrages unterwirft sich die Bauherrin/der Bauherr der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 61 VwVfG.

§ 6

Rückzahlung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag ist ohne Zinsen zurückzuzahlen, wenn und soweit der Bauherr / die Bauherrin / die Bauherren innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss geeignete Stellplätze auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem anderen Grundstück nachweist und diese Stellplätze durch eine Baulast zugunsten des Baugrundstückes gesichert sind.

§ 7

Kündigung des Vertrages

1. Die Stadt behält sich eine Kündigung dieses Vertrages bei einer wesentlichen Änderung der Nutzung des Baues, für den die Stellplätze abgelöst wurden, vor.
2. Die Stadt kann den Vertrag einseitig kündigen, wenn der geforderte Ablösebetrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit gem. § 2 gezahlt wurde. Dieses führt zur Nichterfüllung des bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatznachweises.

§ 8

Schriftform.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Bedburg
Bedburg, den

Der Bauherr / Die Bauherrin
/ Die Bauherren
Bedburg, den

Jürgen Schmeier
(Fachbereichsleiter III)
